

Bundesgesetzblatt

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1958	Nr. 17
Tag	Inhalt:	Seite
10. 6. 58	Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung	385
29. 5. 58	Sechzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Überleitung in den Deutschen Zolltarif 1958)	392
29. 5. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	395
30. 5. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 9 Nr. 1 und 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern	395
4. 6. 58	Berichtigung zur Allgemeinen Zulassungsverordnung	391
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	396

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 31. Mai 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren (Inkrafttreten für Haiti). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der dem Protokoll über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als Anlage A beigefügten Liste VII (Inkrafttreten für Chile). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 15. Juni 1955 zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung.

Vom 10. Juni 1958.

Auf Grund des § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1258) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 6 und Anlage 5 treten am 1. Juli 1958, § 7 Abs. 3 am 1. März 1959 in Kraft.“

2. In Ziffer I der Anlage 5 werden vor der Tabelle folgende Worte eingefügt:

„Lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien“.

3. In Ziffer I der Anlage 5 werden in der Spalte „Befallsgegenstand“ in Nummer 1 die Worte „Soja Moench“ sowie in Nummern 1 und 2 bis 10 jeweils die Worte „— mit Ausnahme von Saatgut —“ gestrichen.

4. Die Tabelle unter Ziffer I der Anlage 5 erhält folgenden Nachsatz:
 „Als Befallsgegenstand sind ausgenommen: Saatgut sowie Muster, welche die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen, und Proben, die deren Prüfung ermöglichen sollen, wenn sie nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Proben geeignet sind.“

5. Ziffer II der Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„II

Zeugnis des letzten Abgangslandes

Getreide (Avena L., Hordeum Tourn., Panicum L., Secale L., Setaria P. B., Sorghum Adans., Triticum L. und Zea L.),

trockene Hülsenfrüchte (Samen und Früchte von Cicer (Tourn.) L., Lathyrus (Tourn.) L., Lens (Tourn.) L., Lupinus L., Phaseolus L., Pisum L. und Vicia (Tourn.),

pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung.

Von der Zeugnispflicht sind ausgenommen: Saatgut sowie Muster, welche die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen, und Proben, die deren Prüfung ermöglichen sollen, wenn sie nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Proben geeignet sind.“

6. Anlage 9 erhält die folgende Fassung:

„Anlage 9
(zu § 8)

Zollstellen

HZA = Hauptzollamt

ZA = Zollamt

ZZ = Zollzweigstelle

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
1. HZA Aachen	— Bahnhofplatz	nur für Postverkehr
2. ZA Aachen	— Hauptbahnhof	
3. ZA Aachen	— Bahnhof-West	
4. ZA Achterberg	— Springbiel	
5. ZA Am Bildchen		nur für Einfuhren der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte
6. ZA Basel	— Bad. Eilgüterbahnhof	
7. ZA Basel	— Bad. Personenbahnhof	
8. ZA Basel	— Bad. Rangierbahnhof	
9. ZA Bentheim		
10. ZA Berlin	— Flughafen	nur für Luftverkehr
11. ZA Berlin	— Post Luckenwalder Straße	nur für Postverkehr
12. ZA Bonn		nur für Postverkehr
13. ZA Borken (Westf)	— Bahnhof	
14. ZA Borkum (Nordseebad)		
15. ZA Brake (Unterweser)		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
16. ZA	Bremen — Bahnhof	
17. ZA	Bremen — Flughafen	nur für Luftverkehr
18. ZA	Bremen — Holzhafen	
19. ZA	Bremen — Gröpelingen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
20. ZA	Bremen — Post	nur für Postverkehr
21. ZA	Bremen — Europahafen	
22. ZA	Bremen — Überseehafen	
23. ZA	Bremen — Weserbahnhof	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
24. ZA	Bremerhaven — Rotersand	
25. ZA	Bruchmühlbach	
26. ZA	Bunderneuland	
27. ZA	Burgstaaken	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
28. ZA	Dortmund — Post	nur für Postverkehr
29. ZA	Düsseldorf — Flughafen	nur für Luftverkehr
30. ZA	Düsseldorf — Post	nur für Postverkehr
31. ZA	Echterdingen — Stuttgart-Flughafen	nur für Luftverkehr
32. ZA	Eckernförde	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
33. ZA	Elmshorn	
34. ZA	Elten-Babberich in Hüthum	
35. ZZ	Emden — Alter Außenhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
36. ZZ	Emden — Drehbrücke	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
37. ZZ	Emden — Industriehafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
38. ZZ	Emden — Neue Seeschleuse	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
39. ZZ	Emden — Nesserlander-Schleuse	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
40. ZA	Emmerich — Bahnhof	
41. ZA	Emmerich — Hafend	
42. ZZ	Eschebrügge — Kanal	
43. ZA	Flensburg — Bahnhof	
44. ZA	Flensburg — Hafend	
45. ZA	Flensburg-Weiche	
46. IZA	Frankfurt (Main) — Domplatz	nur für Postverkehr
47. ZA	Frankfurt (Main) — Flughafen	nur für Luftverkehr
48. ZA	Freiburg — Post	nur für Postverkehr

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
49. ZA	Friedrichshafen — Güterbahnhof	
50. ZZ	Friedrichshafen — Hafen	
51. ZA	Furth i Wald — Bahnhof	
52. ZA	Gangelt	nur für Erzeugnisse aus dem Gebiet des Kreises Geilenkirchen-Heinsberg, das unter vorläufiger niederländischer Auftragsverwaltung steht
53. ZA	Gronau (Westf) — Glanerbrücke	
54. ZA	Gronau (Westf) — Bahnhof	
55. ZA	Großenbrode	
56. ZA	Hamburg — Brooktorhafen	
57. ZA	Hamburg — Entenwerder	
58. ZA	Hamburg — Ernst-August-Schleuse	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
59. ZA	Hamburg — Flughafen	nur für Luftverkehr
60. ZA	Hamburg — Kornhausbrücke	
61. ZA	Hamburg — Kuhwerder	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
62. ZA	Hamburg — Meyerstraße	
63. ZA	Hamburg — Müggenburg	
64. ZA	Hamburg — Niederbaum	
65. ZA	Hamburg — Niederhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
66. ZA	Hamburg — Niedernfelde	
67. ZA	Hamburg — Post	nur für Postverkehr
68. ZA	Hamburg — Reiherstieg	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
69. ZZ	Hamburg — Rethe	
70. ZA	Hamburg — Südbahnhof	
71. ZA	Hamburg — Veddel	
72. ZA	Hamburg — Wilhelmsburg	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
73. ZA	Hamburg — Zweibrückenstraße	
74. ZA	Hamburg-Altona — Hafen	
75. ZA	Hamburg-Harburg — Hafen	
76. ZA	Hannover — Post	nur für Postverkehr
77. ZA	Hannover-Langenhagen — Flughafen	nur für Luftverkehr
78. ZA	Heidelberg — Post	nur für Postverkehr
79. ZA	Heidenend	
80. HZA	Heilbronn	nur für Postverkehr
81. HZA	Husum	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte und für Postverkehr
82. ZA	Igel	
83. ZA	Kaldenkirchen — Bahnhof	
84. ZA	Kappeln (Schlei)	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
85. ZA	Karlsruhe — Post	nur für Postverkehr
86. ZZ	Kassel — Post Opernplatz	nur für Postverkehr
87. ZA	Kehl — Bahnhof	
88. ZA	Kehl — Rheinbrücke	

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
89. ZA	Kehl — Rheinhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
90. ZA	Kiefersfelden	Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten beim HZA Rosenheim, von allen übrigen Gegenständen beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof
91. HZA	Kiel	
92. ZZ	Kiel — Post	nur für Postverkehr
93. ZA	Kiel-Wik	
94. ZZ	Kiel — Nordhafen	
95. ZA	Kleve — Hafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
96. ZZ	Koblenz — Post	nur für Postverkehr
97. ZA	Köln — Post	nur für Postverkehr
98. ZA	Köpfchen bei Aachen	
99. ZA	Konstanz — Güterbahnhof	
100. ZZ	Konstanz — Schweiz. Personenbahnhof	
101. ZZ	Konstanz — Post	nur für Postverkehr
102. ZA	Konstanz — Emmishofer Tor	
103. ZA	Kranenburg (Niederrhein)	
104. ZZ	Krefeld — Post	nur für Postverkehr
105. Deutsch. ZA	Kufstein	Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten beim HZA München-Landsberger Straße oder beim HZA Rosenheim, von allen übrigen Gegenständen beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof
106. ZA	Kupfermühle	
107. ZZ	Laarwald	
108. HZA	Leer (Ostfriesland)	
109. ZA	Lindau — Hafen	
110. ZA	Lindau-Reutin	
111. ZA	Lindau-Ziegelhaus	
112. ZA	Lörrach-Stetten	
113. ZA	Ludwigshafen — Post	nur für Postverkehr
114. ZA	Lübeck — Wahnstraße	nur für Postverkehr
115. ZA	Lübeck — Hafen	
116. ZZ	Mainz — Post	nur für Postverkehr
117. ZA	Mannheim — Post	nur für Postverkehr
118. ZA	München — Großmarkthalle	ausgenommen für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
119. HZA	München — Landsberger Straße	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
120. ZA	München — Post	nur für Postverkehr
121. ZA	München — Südbahnhof	ausgenommen für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
122. ZA	München-Riem — Flughafen	nur für Luftverkehr
123. ZA	Münster (Westf)	nur für Postverkehr
124. ZA	Neubrücke (Nahe) — Bahnhof	
125. ZA	Neuenburg (Baden)	
126. ZZ	Neuenburg (Baden) — Rheinbrücke	
127. ZA	Niederdorf (Niederrhein)	
128. ZA	Nordenham	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
129. ZZ	Nordenham — Pier	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
130. ZA	Nürnberg — Flughafen	nur für Luftverkehr
131. ZA	Oeding (Bz Münster)	
132. ZA	Offenbach (Main)	nur für Postverkehr
133. HZA	Oldenburg (Oldenburg)	nur für Postverkehr
134. ZA	Passau — Bahnhof	
135. ZA	Passau — Donaulände	
136. ZA	Pinneberg	nur für Postverkehr
137. ZA	Rendsburg	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
138. ZZ	Rendsburg — Kreishafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
139. HZA	Rosenheim	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
140. ZA	Saarburg (Bz Trier) — Bahnhof	
141. ZA	Saeffelen	nur für Erzeugnisse aus dem Gebiet des Kreises Geilenkirchen-Heinsberg, das unter vorläufiger niederländischer Auftragsverwaltung steht
142. Deutsch. ZA	Salzburg	Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten beim HZA München-Landsberger Straße oder beim HZA Rosenheim, von allen übrigen Gegenständen beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof
143. ZA	Schirnding — Bahnhof	
144. ZA	Schwanenhaus (Rheinl)	
145. ZA	Schwarzbach — Autobahn	Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten beim HZA Rosenheim, von allen übrigen Gegenständen beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof
146. ZA	Simbach (Inn) — Bahnhof	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
147. ZA	Singen (Hohentwiel) — Bahnhof	

Bezeichnung	Besondere Bedingungen
148. HZA Stuttgart-Ost	nur für Postverkehr
149. ZZ Stuttgart — Bahnpostamt	nur für Postverkehr
150. ZA Süderlügum	
151. ZA Suderwick (Westf)	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
152. ZZ Trier — Post	nur für Postverkehr
153. ZA Uetersen (Holst)	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
154. ZA Vaalserquartier	
155. ZA Vogelbach	
156. ZA Wahn (Rhein) — Flughafen Köln-Bonn	nur für Luftverkehr
157. ZA Wasserbilligerbrück	
158. ZA Weener	
159. ZA Weil — Friedlingen	
160. ZA Weil — Otterbach	
161. ZA Wincheringen	
162. ZA Wörth (Pfalz)	
163. ZA Wyler	
164. ZA Zweibrücken“.	

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1958.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Berichtigung zur Allgemeinen Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120).

1. In lfd. Nr. 6 Spalte 5 der Anlage 2 muß es statt „0,3“ richtig „1“ heißen.
2. Im Nachsatz zur Tabelle unter Ziffer I der Anlage 3 ist hinter den Worten „100 Stecklinge je“ das Wort „angefangene“ einzufügen.

Bonn, den 4. Juni 1958.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Tietmann

**Sechzehnte Verordnung
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
(Überleitung in den Deutschen Zolltarif 1958).**

Vom 29. Mai 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		Zollsatz % des Wertes für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
		1	2	3	4
1.	Die Vorschrift 1 Buchstabe s zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) erhält folgende Fassung: s) Weißband und Weißblech (Tarifnrn. 73.12 und 73.13): Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von 97 Gewichtshundertteilen oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.				
2.	Die Vorschrift 8 zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) erhält folgende Fassung: 8. Zollkontingente der Tarifnr. 73.15. a) Der ermäßigte Zollsatz von 4 % des Wertes für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl) der Tarifnr. 73.15 Abs. B - 1 - b - 1 - a und b, Abs. B - 1 - b - 2 - a und b, Abs. B - 4 - b - 1 (zweiter Unterabsatz), 2 (zweiter Unterabsatz) und 3 (zweiter Unterabsatz) und Abs. B - 5 - a (dritter Unterabsatz) im Rahmen des Zollkontingents gilt für eine Gesamtmenge von 4000 t je Halbjahr. b) Die ermäßigten Zollsätze von 8% und 10% des Wertes für Waren im Rahmen des Zollkontingents gelten jährlich für eine Menge in Höhe von 115 v. H. der im Kalenderjahr 1955 aus dem Lieferland eingeführten Mengen. Nicht ausgenutzte Mengen können auf die Zollkontingente späterer Jahre nicht übertragen werden. Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
3.	In der Tarifnr. 73.08 (Warmbreitband usw.) ist im Absatz A-1 (von weniger als 1,5 m) in der dritten Zollsatzspalte der Zollsatz „3“ zu ersetzen durch „frei“.				

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		Zollsatz % des Wertes für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
		1	2	3	4
4.	In der Tarifnr. 73.13 (Bleche usw.) ist im Absatz A-1 (Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust usw.) in der dritten Zollsatzspalte „frei“ zu ersetzen durch den Zollsatz „22“.				
5.	In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:				
	a) Der Absatz A-4-d (Stabstahl usw. anderer) erhält folgende Fassung:				
	A - 4 - d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:				
	a - warmgewalzt oder warmstranggepreßt (EG)	frei	—	18	10
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichts- hundertteilen	—	—	—	6
	b - kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt	18	10	18	10
	2 - andere:				
	a - warm gewalzt, warm strang- gepreßt oder geschmiedet	15	9	15	9
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichts- hundertteilen	—	4	—	4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt	15	6	15	6
	b) in den Absätzen B-1-b-1-a, B-1-b-1-b, B-1-b-2-a und B-1-b-2-b ist jeweils folgender Unterabsatz anzufügen:				
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	4
	c) in den Absätzen B-4-b-1, B-4-b-2 und B-4-b-3 ist jeweils als zweiter Unterabsatz ein- bzw. an- zufügen:				
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	4
	d) der Absatz B-4-d (Stabstahl usw. anderer) erhält folgende Fassung:				
	B - 4 - d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:				
	a - warmgewalzt oder warmstrang- gepreßt (EG)	frei	—	18	10
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	6
	b - kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt	18	10	18	10

Nr. Lfd.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		Zollsatz % des Wertes für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
		1	2	3	4
	2 - andere:				
	a - warm gewalzt, warm strang- gepreßt oder geschmiedet	15	9	15	9
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	4	—	4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt	15	6	15	6
	e) In dem Absatz B-5-a ist als dritter Unterabsatz einzufügen:				
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	4
	f) In dem Absatz B-6-a-1 (Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust usw.) ist in der drit- ten Zollsatzspalte „frei“ zu ersetzen durch den Zollsatz „22“; folgende Anmerkung ist anzu- fügen:				
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B-6-a-1 Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungs- verlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, un- abhängig von ihrer Dicke im Rahmen eines Zollkontingents bis zu einer Gesamtmenge von 5000 t je Halbjahr	—	—	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundes- minister der Finanzen zu bestimmenden Zoll- stellen zulässig.				

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) und § 4 des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Überleitung in den Deutschen Zolltarif 1958) vom 18. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 66) außer Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 1958 — 1 BvL 42/56 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377)

auf Antrag

des Oberlandesgerichts Hamm

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 377 — (GjS) ist mit Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als er für den Tatbestand des § 6 Abs. 2 GjS den aus Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes zu entnehmenden Rechtfertigungsgrund für erziehungsberechtigte Eltern zu einem Strafausschließungsgrund abschwächt.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. Mai 1958.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 9 Nr. 1 und 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes
zur vorläufigen Neuordnung von Steuern.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 1958 — 2 BvL 38/56 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 9 Nr. 1 und 3 des rheinisch-pfälzischen Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 469)

auf Antrag

des Landgerichts Koblenz

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 9 Nr. 1 und 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 469) hat gegen Artikel 71, 72 Abs. 1, 74 Nr. 1, 105 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit §§ 396 Abs. 1, 404 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) verstoßen und war nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Mai 1958.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 14. Mai 1958.	94	20. 5. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover für die Schifffahrt über die Fahrgeschwindigkeit in Schleusenkanälen. Vom 13. Mai 1958.	97	23. 5. 58	1. 6. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 23. Mai 1958.	100	29. 5. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 7/58 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießerei-roheisen in frachttungünstig gelegene Gebiete. Vom 29. Mai 1958.	102	31. 5. 58	1. 6. 58
Verordnung PR Nr. 8/58 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 25/53 über den Preisausgleich bei Lieferung von Walzwerksfertigerzeugnissen in revierferne Gebiete. Vom 29. Mai 1958.	102	31. 5. 58	1. 6. 58
Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Eisenbahndrehbrücke und die Straßenklappbrücke bei Friedrichstadt. Vom 20. Mai 1958.	105	5. 6. 58	5. 6. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 2. Juni 1958.	108	10. 6. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel zur 21. Ergänzung der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal. Vom 30. April 1958.	108	10. 6. 58	11. 6. 58

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.